

Ersetzt:

GE 35-10 Richtlinien für die Wahl und die Anstellung von Religionslehrkräften
an staatlichen Mittelschulen vom 27. Januar 1993

Richtlinien

für die Wahl und die Anstellung von Religionslehrkräften an staatlichen Mittelschulen

Vom Erziehungsrat im Einvernehmen mit den kirchlichen Behörden erlassen am 19. Mai 2005

1. Wahl von Hauptlehrkräften und Erteilung unbefristeter Lehraufträge für Religion

Nach Art. 51 Mittelschulgesetz (sGS 215.1; abgekürzt MSG) werden Hauptlehrkräfte vom Erziehungsrat gewählt. Für die Wahl der Religionslehrkräfte haben die kirchlichen Behörden das Vorschlagsrecht.

Unbefristete Lehraufträge werden nach Art. 52 MSG ebenfalls vom Erziehungsrat erteilt. Das Vorschlagsrecht der kirchlichen Behörden gilt sinngemäss.

1.1 Stellenausschreibung für Lehrkräfte

Die Stellenausschreibung erfolgt durch die Schulleitung nach Rücksprache mit den kirchlichen Behörden und dem Amt für Mittelschulen.

1.2 Wahlverfahren

Das Rektorat leitet das Wahlverfahren.

Nach Abschluss der Bewerbungsfrist prüft die zuständige kirchliche Behörde die eingegangenen Bewerbungen.

Bei Vorstellungsgesprächen und allfälligen Probelektionen sind die kirchlichen Behörden einzuladen.

Die kirchliche Behörde kann eine Wahlempfehlung abgeben.

2. Erteilung befristeter Lehraufträge

Bei der Erteilung eines befristeten Lehrauftrages mit kleinerem Unterrichtspensum holt der Rektor bei der zuständigen kirchlichen Behörde einen Vorschlag ein. Nach Art. 53 MSG erteilt das Erziehungsdepartement den befristeten Lehrauftrag gestützt auf den Vorschlag der kirchlichen Behörde und den Antrag des Rektors.

Befristete Lehraufträge mit einem Unterrichtspensum von zwölf und mehr Jahreswochenlektionen sind öffentlich auszuschreiben. Dabei ist das Verfahren bei der Erteilung unbefristeter Lehraufträge sachgemäss anzuwenden.

3. Einstufung und Besoldung

Die Einreihung der Religionslehrkräfte erfolgt gemäss Art. 6 der Ergänzenden Verordnung über das Dienstverhältnis der Mittelschul-Lehrkräfte (sGS 143.4) durch das Amt für Mittelschulen.

Der Staat übernimmt die Besoldungskosten.

4. Visitationen der Religionslehrkräfte

Die Religionslehrkräfte werden gemäss Art. 73 Abs. 2 Bst. b MSG von einem Mitglied der Aufsichtskommission visitiert. Die kirchlichen Behörden, die nach Art. 31 MSG Lehrziele und Lerninhalte des Religionsunterrichts bestimmen, können die Lehrkräfte zusätzlich besuchen.

Allfällige Berichte werden dem Präsidium der Aufsichtskommission und dem Rektorat zugestellt.

Der Rektor hat die Möglichkeit, bei Religionslehrkräften Unterrichtsbesuche zu machen; dabei sind die Zuständigkeiten nach Art. 31 MSG zu beachten.

5. Beförderung

Das Beförderungsverfahren richtet sich nach dem Reglement zur Standortbestimmung und beruflichen Weiterentwicklung der Lehrkräfte an Mittelschulen vom 22. Januar 2003. Das Präsidium der Aufsichtskommission lädt die kirchliche Behörde zur Stellungnahme ein, wenn die Beförderung fraglich ist.

6. Fortbildungsurlaube

Über die Erteilung von Fortbildungsurlauben nach Art. 39 Mittelschulverordnung (sGS 215.11) entscheidet der Erziehungsrat auf Antrag der Schulleitung. Die Schulleitung holt bei der kirchlichen Behörde eine Stellungnahme zum Programm des Bildungsurlaubs ein.

Die Besoldungskosten während des Bildungsurlaubs (inklusive Sozialzulagen, ohne Überstunden) werden vom Staat übernommen.

Im Übrigen werden die Richtlinien des Erziehungsrats für die Beurlaubung zur Fortbildung von Lehrkräften an st. gallischen Mittelschulen (ERB 1985 Nr. 43, ergänzt durch ERB 2003 Nr. 113) angewendet.

7. Zusätzliche Aufgaben

Die Religionslehrkräfte haben die gleichen Rechte und Pflichten wie die übrigen Lehrkräfte. Insbesondere sind sie ebenfalls verpflichtet, zusätzliche Aufgaben nach Art. 58 MSG zu übernehmen.

8. Vollzug

Diese Richtlinien werden ab 1. August 2005 angewendet.

13. Juni 2005

Im Namen des Kirchenrates
Der Präsident: Dölf Weder, Pfr. Dr. theol.
Der Kirchenschreiber: Markus Bernet